



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 2 S 1/93 -

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

Freistaat Sachsen,
vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium
der Justiz
Archivstr. 1, O-8060 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen Einstellung in den höheren Justizdienst

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pietsch, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schenk und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Kohl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1993

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Dresden - 2. Kammer - vom 11. September 1992 (II K 707/91) wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der 1958 geborene Kläger hat in Niedersachsen 1986 die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "ausreichend" (5,5 Punkte) und 1991 die zweite juristische Staatsprüfung mit der Note "ausreichend" (5,45 Punkte) bestanden.

Mit Schreiben vom 30.07.1991 bewarb er sich bei dem Beklagten um Einstellung in den Justizdienst des Freistaates Sachsen als Richter auf Probe. Der Beklagte lehnte die Bewerbung mit Bescheid vom 10.09.1991 ab und führte zur Begründung aus, angesichts der Vielzahl von Bewerbern aus den Altbundesländern sei eine Vorauswahl zu treffen gewesen. Als Auswahlkriterium habe man sich im Ministerium darauf verständigt, daß die für eine Einstellung in Frage kommende Damen und Herren im Assessorexamen möglichst die Note "befriedigend", mindestens aber 6 Punkte erreicht haben sollten. Daneben seien auch die Note des ersten Examens, die Stationszeugnisse, das Alter des Bewerbers, sowie eventuelle Berufserfahrungen entscheidungserheblich gewesen. Nach diesen Kriterien habe der Kläger nicht in die engere Auswahl genommen werden können.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 13.09.1991 Widerspruch, den er damit begründete, seine Bewerbung sei unter Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG abgelehnt worden, weil schlechter qualifizierte Diplomjuristen der ehemaligen DDR zu Richtern auf Probe in Sachsen ernannt worden seien. Auch bestreite er, daß sich Assessoren mit befriedigendem zweiten Examen um Einstellung in Sachsen beworben hätten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.09.1991 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und begründete das wie folgt: Unmittelbar nach Beitritt der DDR zur Bundesrepublik habe in Sachsen ein erheblicher Bedarf an Volljuristen bestanden, dem jedoch nur eine sehr niedrige Zahl an Bewerbern entgegen gestanden habe. Es sei daher zunächst als vertretbar angesehen worden, in Einzelfällen auch Bewerber mit der Note "ausreichend" im zweiten Staatsexamen einzustellen und zwar mit der Mindestpunktzahl 5,5. Nach und nach seien aber Bewerbungen eingegangen, bei denen die Assessoren eine befriedigende oder bessere Note im zweiten Examen erreicht hätten. Da der Bedarf an Richtern inzwischen nahezu gedeckt sei, sei die Notwendigkeit entfallen, um jeden Preis Juristen einzustellen. Die Anforderungen an die Examina der Bewerber seien daher nach und nach angestiegen. Das Justizministerium sei aufgrund einer Anzeige mit Bewerbern geradezu überhäuft worden. Spätestens seit diesem Zeitpunkt würden nur noch Bewerber für ein Vorstellungsgespräch eingeladen, die die Note "befriedigend" im zweiten Staatsexamen erreicht hätten. Darüber hinaus müßten auch die Note des ersten Examsens sowie die Stationszeugnisse ansprechend sein. In den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen seien bisher nur solche Diplomjuristen aufgenommen worden, die bereits im Justizdienst der ehemaligen DDR tätig waren und deren fachliche und persönliche Eignung von den Richterwahlausschüssen bzw. Staatsanwaltsberufungsausschüssen bejaht worden sei. Eine Ungleichbehandlung gegenüber Diplomjuristen, die sich am Tag des Beitritts nicht im Justizdienst der DDR befunden hätten, sei schon deshalb ausgeschlossen, weil in Sachsen aus diesem Personenkreis bisher niemand in das Richterverhältnis auf Probe berufen worden sei. Grundsätzlich werde diesen Personen nahegelegt, sich um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu bewerben das zweite Staatsexamen nachzuholen. Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG sei nicht ersichtlich.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 21.10.1991 das "Wiederaufgreifen des Verfahrens" beantragt und der Beklagte dies

mit Verfügung vom 04.11.1991 abgelehnt hatte, ist der Widerspruchsbeseid ausweislich eines Vermerks in den Verwaltungsvorgängen des Beklagten am 14.10.1991 an den Kläger abgesandt worden.

Der Kläger hat am 13.11.1991 Klage erhoben. Er hat weiterhin den Standpunkt vertreten, daß es rechtlich unzulässig sei, seine Bewerbung zugunsten von Personen, die in der ehemaligen DDR als Richter tätig waren und zugunsten von westdeutschen "Rentnern" abzulehnen. Auch sei es im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt, ersteren ein "Landeskinderprivileg" einzuräumen, wie das in einem Interview des Sächsischen Staatsministers der Justiz zum Ausdruck gebracht worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 10.09.1991 in der Fassung des Widerspruchsbeseides vom 30.09.1991 zu verpflichten, den Kläger als Richter auf Probe oder (hilfsweise) als Staatsanwalt auf Probe in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen einzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen Anspruch auf Einstellung. Über seine Bewerbung sei nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden worden. Da sich ab Sommer 1991 die Zahl der Bewerbungen in Sachsen wesentlich erhöht habe, seien die für eine Einstellung in Betracht kommenden Bewerber in einem Auswahlverfahren zu ermitteln gewesen, bei dem die Note des ersten und zweiten Examens, die Stationszeugnisse und die Berufserfahrung sowie Alter und Studiendauer der Bewerber als Kriterien herangezogen worden seien. Es seien nur Bewerber zu den Vorstellungsgesprächen

geladen worden, die mindestens in einem Examen die Note "befriedigend" erzielt und überdurchschnittliche Stationszeugnisse erhalten hätten. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger nicht. Die Regelungen des Einigungsvertrages über die Verwendung von Diplomjuristen aus der DDR enthielten keine Benachteiligung westdeutscher Bewerber, sondern lediglich die Gleichbehandlung der von ihnen erlangten Befähigung mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz.

Das Verwaltungsgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 11.09.1992 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe keinen Rechtsanspruch auf Einstellung als Richter oder Staatsanwalt. Insbesondere könne ein subjektiver Einstellungsanspruch des Einzelnen nicht aus Art. 3 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 GG hergeleitet werden. Eine sogenannte Ermessensreduzierung auf Null sei im Falle des Klägers nicht ersichtlich. Vielmehr sei der Beklagte nach zutreffenden und rechtlich zulässigen Auswahlkriterien zu seiner ablehnenden Entscheidung gelangt. Eine gleichheitswidrige Benachteiligung westdeutscher Bewerber liege weder in der Gleichstellung von Diplomjuristen mit Personen, die nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum Richteramt erlangt haben noch in der Regelung, nach der Personen, die in der DDR als Richter tätig waren, nach Überprüfung durch Richterwahlausschüsse ein neues Richteramt verliehen bekommen können.

Gegen diesen ihm am 07.11.1992 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 02.12.1992 Berufung eingelegt. Er beantragt,

den angefochtenen Gerichtsbescheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung an eine andere Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden zurückzuverweisen,

hilfsweise,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung dem erstinstanzlichen Antrag zu entsprechen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten vertreten ihre bisherigen Standpunkte weiter. Der Kläger macht außerdem geltend, es müsse davon ausgegangen werden, daß zahlreiche Bewerber, die früher in der DDR als Richter oder als Staatsanwälte tätig waren, aus ihren Personalakten belastende Schriftstücke entfernt hätten, wozu ihnen die damalige Regierung des Ministerpräsidenten Modrow Gelegenheit gegeben habe.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, daß solche Personen von ihm eingestellt worden seien. Im übrigen trägt er vor, daß in Sachsen bisher ca. 650 Bewerber in den höheren Justizdienst übernommen worden seien, von denen ca. 55 % aus den alten Bundesländern stammten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und der dem Senat vorliegenden Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Ein Grund für die von dem Kläger in erster Linie beantragte Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht besteht nicht, da die Voraussetzungen des § 130 VwGO nicht gegeben sind.

In Betracht kommt hier allein § 130 Abs. 1 Satz 2. Danach kann eine Sache zurückverwiesen werden, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Insoweit macht der Kläger zunächst geltend, der Gerichtsbescheid vom 11.09.1992

sei ihm erst am 07.11.1992 zugestellt worden, es sei mithin von einer verspäteten Absetzung auszugehen. Diese Begründung schlägt nicht durch. Zunächst können schon Zweifel daran bestehen, ob der für die Begründung eines Verfahrensmangels hier allein in Betracht kommende § 116 Abs. 2 VwGO auf Gerichtsbescheide entsprechend anzuwenden ist. Zweck dieser Regelung - wie auch des allgemeinen Grundsatzes zügiger Absetzung getroffener Entscheidungen (vgl. §§ 310 Abs. 2, 516, 552 ZPO) - ist es, eine schriftliche Begründung sicherzustellen, die das Beratungsergebnis noch zutreffend wiedergibt. Dieses Problem stellt sich im Falle einer Verkündung der Entscheidung, weil zu deren Zeitpunkt eine Beschlußfassung des Gerichts bereits erfolgt ist. Im schriftlichen Verfahren - wie im Falle des Gerichtsbescheides - mag eine solche Beschlußfassung an einem bestimmten Tage erfolgt sein. Da die Entscheidung aber erst durch Zustellung an die Beteiligten wirksam wird (§ 116 Abs. 3), kann die ihr zugrundeliegende Beschlußfassung des Gerichts bis dahin jederzeit geändert werden. Eine endgültige Beschlußfassung liegt daher erst vor, wenn alle Richter den Entwurf unterzeichnet haben. Letztlich bedarf das aber hier keiner weiteren Vertiefung, denn eine als Verfahrensmangel zu wertende Verzögerung wäre auch dann nicht anzunehmen, wenn die allgemeinen Grundsätze über die schriftliche Absetzung von Entscheidungen entsprechend anzuwenden wären. Denn insoweit ist in analoger Anwendung der §§ 516, 552 ZPO eine äußerste Frist von 5 Monaten angenommen worden (vgl. Kopp VwGO 9. Auflage § 116 Rn. 12), die hier mit knapp 2 Monaten erheblich unterschritten ist.

Der Kläger rügt weiter, daß der zur Ermöglichung einer Stellungnahme durch die Beteiligten gebotene richterliche Hinweis auf die Rechtslage unterblieben sei. Auch insoweit ist ein im Rahmen des § 130 VwGO erheblicher Verfahrensmangel nicht festzustellen. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger den Schriftsatz des Beklagten vom 23.03.1992, in dem dieser seine Rechtsauffassung ausführlich dargelegt hatte, ordnungsgemäß zur Stellungnahme übersandt. Es hat darüber hinaus gemäß § 84 Abs. 1 VwGO den Kläger zu der Absicht, einen

Gerichtsbescheid zu erlassen, angehört. Dem Kläger war somit hinlänglich Gelegenheit gegeben, seine Rechtsansicht darzulegen, und er hat davon auch Gebrauch gemacht. Das Verwaltungsgericht war nicht gehalten, seine Rechtsansicht vor Erlaß des Gerichtsbescheides den Beteiligten bekanntzugeben, zumal allein die Ankündigung des Gerichtsbescheides hinreichend erkennen ließ, daß es im wesentlichen der Ansicht des Beklagten zu folgen beabsichtigte.

2. Die Berufung hat auch in der Sache keinen Erfolg. Insoweit kann im wesentlichen auf die zutreffenden Gründe des Gerichtsbescheides Bezug genommen werden (§ 130 b VwGO).

Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Entscheidung. Auszugehen ist davon, daß nach langjähriger, in Rechtsprechung und Literatur unstreitiger Auffassung grundsätzlich kein Rechtsanspruch des einzelnen Bewerbers auf Berufung in das Beamtenverhältnis (auch nicht in das Richterverhältnis) besteht, und zwar auch dann nicht, wenn der Bewerber alle persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Das folgt schon daraus, daß Zweck der Berufung nicht die Beschäftigung von Bewerbern im öffentlichen Dienst in einem bestimmten Dienstverhältnis ist, vielmehr mit der Einstellung der öffentlichrechtliche Dienstherr lediglich die personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben schaffen soll. Art. 33 Abs. 2 GG gewährt nur das Recht, sich zu bewerben und den Anspruch auf rechtsfehlerfreie Entscheidung unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes. Das Grundrecht ist bedingt durch die Voraussetzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, und es läßt das Recht des Dienstherrn auf freie Auswahl unter den geeigneten Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen und die ihm in bezug auf die Beurteilung der Eignung eingeräumte Beurteilungsermächtigung unberührt (vgl. Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder BBG § 5 Rn. 13 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Dem ist auch der erkennende Senat gefolgt (vgl. Beschluß vom 12.01.1993, 2 S 603/92).

Der Beklagte könnte zu einer Einstellung des Klägers gerichtlich allein dann verpflichtet werden, wenn sein Ermessen dergestalt reduziert wäre, daß sich jede andere Entscheidung als ermessensfehlerhaft erweise. Ein diese Rechtslage begründender Sachverhalt ist hier nicht ersichtlich. Es läßt sich darüber hinaus aber auch nicht feststellen, daß der Beklagte im Falle des Klägers überhaupt ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Wie sich aus den Begründungen seines Bescheides und des Widerspruchsbescheides ergibt, hat er aus der Vielzahl von Bewerbern eine Auswahl nach den Examensergebnissen, den Stationszeugnissen, dem Alter und der Berufserfahrung getroffen. Daß diese Kriterien sachdienlich und allgemein üblich sind, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ein Fehlgebrauch des Auswahlermessens läßt sich entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht damit begründen, daß der Beklagte Personen, die in der DDR als Richter oder Staatsanwälte tätig waren, in den höheren Justizdienst übernommen hat (andere Personen mit DDR-Ausbildung sind nach seiner Darlegung nicht übernommen worden). Schon die erhebliche Anzahl von mehr als 300 eingestellten Bewerbern mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz spricht dagegen, daß Richter oder Staatsanwälte aus der ehemaligen DDR dem Kläger in einem auf bestimmte Personen zu konkretisierenden Auswahlverfahren vorgezogen worden sind. Der Beklagte hat das in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verneint. Selbst wenn es sich anders verhalten haben sollte, so ließe sich allein aus der Tatsache, daß sich der Beklagte zugunsten eines DDR-Juristen und zu Ungunsten des Klägers entschieden hat, ebensowenig ein Ermessensfehler herleiten, wie daraus, daß er überhaupt DDR-Juristen eingestellt und die Stellen nicht sämtlich für Bewerber aus dem Westen offengehalten hat.

Es besteht entgegen der Ansicht des Klägers keine rechtliche Verpflichtung der Einstellungsbehörden in den neuen Bundesländern, Bewerber aus den alten Bundesländern mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz gegenüber

Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet zu bevorzugen. Was die Befähigung zum Richteramt angeht, so sind die letztgenannten Personen durch EV Anlage I Kapitel III A Nr. 8 a für den örtlichen Geltungsbereich des Beitrittsgebietes den erstgenannten gleichgestellt worden. Soweit die Bewerber früher als Richter in der DDR tätig waren, dürfen sie nur nach Überprüfung durch einen Richterwahl- oder Staatsanwaltsberufungsausschuß und dessen Empfehlung in ein neues Dienstverhältnis eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch des Bewerbers auf Übernahme besteht auch nach positiver Entscheidung des Ausschusses nicht. Vielmehr schließt sich an diese Entscheidung das Berufungsverfahren der Einstellungsbehörde an, in dessen Rahmen die Stellungnahme des Ausschusses lediglich als abwägungserheblicher Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist (zur Zweispurigkeit des Berufungsverfahrens vgl. im einzelnen den Beschluß des Senats vom 12.01.1993 - 2 S 603/92). Wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, sind auch nicht alle von den Ausschüssen empfohlenen Bewerber eingestellt worden, sondern es wurde auch zwischen diesen Personen eine Auswahl getroffen. Die einschlägigen Bestimmungen des Einigungsvertrages enthalten keinerlei Hinweis auf eine gesetzliche Ermessensbindung der Einstellungsbehörden in Richtung auf eine Präferenz zugunsten von Bewerbern aus alten oder aus neuen Bundesländern. Den früheren DDR-Richtern und Staatsanwälten ist, sofern sie mit positivem Ergebnis überprüft worden sind, durch den Einigungsvertrag die gleiche - aber keine geringere - Chance eingeräumt worden, als sie der Kläger von vornherein hatte, nämlich die Chance, an einem durch die Beurteilungsermächtigung der Einstellungsbehörde geprägten Auswahlverfahren teilzunehmen.

Der Senat sieht keine Veranlassung, der von dem Kläger mit Schriftsatz vom 12.02.1993 vorgetragene Beweisanregung zu folgen. Dabei kann offenbleiben, ob es sich um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag handelt, der dem Ausforschungsbeweis dient, weil erst aus der Beweisaufnahme die Grundlage für konkrete Behauptungen gewonnen werden soll (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl. § 284 Rn 2). Würde sich

nämlich herausstellen, daß Bewerber auf Grund unrichtiger Angaben oder Verschweigens erheblicher Umstände eingestellt worden sind, so hätte der Beklagte zu prüfen, welche Konsequenzen daraus gegenüber den betreffenden Personen zu ziehen sind. Der Kläger vermöchte aber auch in diesem Falle nicht darzutun, daß ihn der Beklagte infolge Wegfalls jener Bewerber für geeignet befunden und daher übernommen hätte.

Auf die Einstellung der von ihm als "Rentner" bezeichneten Bewerber aus den alten Bundesländern kann sich der Kläger von vornherein nicht berufen, weil diese Personen nach Darlegung des Beklagten wegen ihrer langjährigen Berufserfahrung nur für herausgehobene richterliche Positionen vorgesehen sind und daher zu dem Bewerberkreis, dem der Kläger angehört, nicht in Konkurrenz treten.

Die von dem Kläger gegen EV Anlage I Kapitel III Nr. 8 a und o vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken greifen nicht durch. Es verstößt insbesondere nicht gegen Art. 3 GG, daß der Bundesgesetzgeber die Diplomjuristen und die früher in der DDR als Richter beschäftigten Personen nach erfolgreich abgeschlossener Überprüfung durch den Richterwahlausschuß den Bewerbern mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, was die Teilnahme an einem unter mehreren Bewerbern durchzuführenden Auswahlverfahren angeht, gleichgestellt hat. Die Bewerber mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz sind dadurch jedenfalls rechtlich nicht schlechter gestellt worden, weil sich an ihrer Chance, sich zu bewerben, nicht nur nichts geändert hat, sondern sie jetzt sogar die Möglichkeit haben, sich in allen deutschen Bundesländern zu bewerben, während der hinzugetretene Personenkreis nur im Beitrittsgebiet bewerbungsfähig ist. Ob eine - nur für das Beitrittsgebiet in Betracht kommende - tatsächliche Chancenminderung wegen der dadurch erhöhten Bewerberzahl unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG Bedeutung gewinnen könnte, bedarf keiner vertiefenden Erörterung. Denn selbst wenn dies in Betracht käme und der durch den Einigungsvertrag begünstigte Personenkreis

eine relevante Ungleichheit gegenüber den Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz aufweisen sollte, so wäre diese Gleichbehandlung jedenfalls nicht willkürlich. Mit den Regelungen des Einigungsvertrages war sicherzustellen, daß während einer Übergangszeit die Grundlagen für den Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern geschaffen werden können. Es ist nicht willkürlich, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß in diesen Prozeß auch Juristen aus der früheren DDR, soweit ihre persönliche und fachliche Eignung festgestellt wurde, angemessen einzubinden und Bewerbern aus alten Bundesländern insoweit keine rechtlichen Präferenzen einzuräumen sind. Mit einer "Bevorzugung von Landeskindern" - wie der Kläger meint - hat das nichts zu tun. Die Erfahrung zeigt, daß für eine längere Übergangszeit bis zur Heranbildung des juristischen Nachwuchses die Juristen aus dem alten Bundesgebiet ohnehin einen richtunggebenden Einfluß auf die sich entwickelnde rechtsstaatliche Justiz in den neuen Ländern haben werden. Das ist sachlich begründet und im gesamtdeutschen Interesse zu billigen. Indessen durfte der Gesetzgeber, ohne das Willkürverbot zu verletzen, auch einheimischen Juristen, deren persönliche und fachliche Eignung durch gründliche Überprüfungen festgestellt wurde, die Chance einräumen, an diesem Prozeß der Erneuerung teilzunehmen. Ob die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung in rechtspolitischer Hinsicht Anlaß zu Bedenken gibt, wie der Kläger unter Berufung auf Wassermann (DRiZ 1991, 244) vorträgt, ist vom Senat nicht zu beurteilen. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der dem Einigungsvertrag zugrundeliegenden besonderen Situation und der Tatsache, daß es sich insgesamt um eine Übergangsregelung handelt, hält sie jedenfalls einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots noch stand.

Schließlich verstoßen die angegriffenen Regelungen auch nicht gegen Art. 33 GG. Diese Bestimmung ermöglicht in Abweichung von Art. 12 für alle Berufe, die öffentlicher Dienst sind, weithin Sonderregelungen. Sie ergeben sich aus der Natur der Sache. Die Zahl der Arbeitsplätze wird hier

allein von der Organisationsgewalt der jeweils zuständigen öffentlichrechtlichen Körperschaft bestimmt. Das hiernach mögliche Maß an Freiheit der Berufswahl für den Einzelnen wird in diesem Bereich durch den gleichen Zugang aller zu allen öffentlichen Ämtern bei gleicher Eignung gewährleistet (vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger GG Art. 33 Rn. 31). Dieser Zugang ist dem Personenkreis, dem der Kläger angehört, nicht verwehrt, da er sich ungeachtet der im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen im Beitrittsgebiet bewerben und damit dem durch die Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn gekennzeichneten Auswahlverfahren unterwerfen kann.

3. Der Kläger kann seine Einstellung auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Folgenbeseitigungsanspruchs verlangen. Ein solcher Anspruch scheidet schon daran, daß die Verfügung des Beklagten, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, nicht rechtswidrig ist. Im übrigen käme er nur in Betracht, wenn es um die Rückgängigmachung der Folgen eines belastenden Verwaltungsakts ginge. Geht es aber - wie hier - darum, daß ein begünstigender Verwaltungsakt erstrebt wird, so muß zuerst Verpflichtungsklage erhoben werden (Kopp § 113 Rn. 39), die, wie vorliegend entschieden, unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Ein Grund für die Zulassung der Revision besteht nicht (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen, Dr.-Peter-Jordan-Str. 9, O-8600 Bautzen, Postfach

733, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Dr. Pietsch

gez.:
Dr. Schenk

gez.:
Dr. Kohl